

Ausschussvorlage INA 21/20

öffentlich vom 25.08.2025

Teil 2

Schriftliche und mündliche Anhörung

zu Gesetzentwurf zu Drucks. [21/2378](#)

und

zu Gesetzentwurf zu Drucks. [21/2498](#)

Stellungnahmen von Anzuhörenden und Sachverständigen

An den
Vorsitzenden des
Innenausschusses des Hessischen Landtags
Herrn Thomas Hering MdL
Schlossplatz 1-3
65183 Wiesbaden

Ansprechpartner:
Hermann Hubing
Tel.: 05621 7919-65
Mobil: 0172 6701677
Fax: 05621 7919-89
Mail: hubing@leben-raum-gestaltung.de
Unser Zeichen: Hu-Pi
Datum: 20. August 2025

Öffentliche mündliche Anhörung des Innenausschusses des Hessischen Landtags hier: Schriftliche Stellungnahme

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,
sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

vielen Dank für die Gelegenheit, zum

- Gesetzentwurf der Landesregierung – Drittes Gesetz zur Änderung des Friedhofs- und Bestattungsgesetzes – Drs. 21/2378 –
- Gesetzentwurf der Fraktion der Freien Demokraten – Gesetz zur Modernisierung des Friedhofswesens und zur Erweiterung individueller Bestattungsformen – Drs. 21/2498 –

Stellung zu beziehen.

Der Fachverband Leben Raum Gestaltung Hessen / Rheinland-Pfalz mit Sitz im nordhessischen Bad Wildungen ist der Landesinnungsverband des hessischen und rheinland-pfälzischen Tischler- und Bestatterhandwerks. Unsere operative Service-Gesellschaft ist das DIB Deutsches Institut für Bestattungskultur GmbH.

Gesetzentwurf der Landesregierung – Drs. 21/2378

Das durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Friedhofs- und Bestattungsgesetzes vom 23. August 2018 zuletzt geänderte Friedhofs- und Bestattungsgesetz ist bis zum 31. Dezember 2025 befristet.

Bei dem vorliegenden Gesetzentwurf der Landesregierung handelt es sich daher weniger um eine grundlegende Novellierung denn um das Ergebnis einer Evaluierung mit einigen wenigen Änderungsvorschlägen.

Unser Verband begrüßt den vorliegenden Gesetzentwurf grundsätzlich – vor allem das Festhalten an der Sarg- und Friedhofspflicht werden von uns nachdrücklich unterstützt.

- Wir hätten eine Streichung des 2018 in das Gesetz aufgenommenen § 6a „**Verbot von Grabsteinen aus ausbeuterischer Kinderarbeit**“ begrüßt, da zum einen seit Inkrafttreten des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz zum 01. Januar 2023 eine für alle Sparten geltende gesetzliche Regelung besteht und daher ein lex specialis für Grabsteine nicht mehr notwendig ist. Zum anderen war sich der Landesgesetzgeber ja schon damals der Nachweisproblematik bewußt und hat mit § 6a (2) Nr. 3 bereits quasi die Regelungen sehr stark relativiert, was im Ergebnis dazu führt, daß diese Norm lediglich politisch-deklamatorischen Charakters ist, aber keinerlei substanziellen Schutz gem. ILO-Übereinkommen Nr. 182 bietet.
- Wir befürworten ausdrücklich die vorgesehene Änderung in § 9; diese Regelung, die in den meisten anderen Bundesländern bereits kodifiziert ist, entspricht der **pränatalen Menschenwürde** und ist überfällig.
- Wir stimmen den vorgesehenen Änderungen in § 13 zu, regen jedoch an, im Gesetzestext darzulegen, daß die Aufzählung der **sorgepflichtigen Personen** in § 13 (2) eine **Rangfolge** festlegen. In der Realität tritt des Öfteren der Fall auf, daß der Bestatter mit divergierenden Beisetzungswünschen der Angehörigen konfrontiert wird. Insofern sollte der entsprechende Passus aus der Gesetzesbegründung in den Gesetzestext übernommen werden.
- Wir begrüßen ausdrücklich die Änderungen in § 10 hinsichtlich der **Durchführung der Leichenschau**, da sie eine bessere Qualität der Zweiten Leichenschau garantieren.

In diesem Zusammenhang weisen wir zum wiederholten Male darauf hin, daß unser Verband die Reduzierung auf nur eine Leichenschau präferiert, die jedoch dann von einem Rechtsmediziner durchgeführt werden muß. § 10 (5) legt fest, daß jeder niedergelassene Arzt unabhängig von seinem Fachgebiet zur Durchführung der ersten Leichenschau verpflichtet ist. Ohne hier einigen Fachärzten zu nahe treten zu wollen, ist doch festzustellen, daß nicht wenige der zur Durchführung der ersten Leichenschau verpflichteten Ärzte fachlich wohl kaum in der Lage sein dürften, eine qualitativ angemessene Entscheidung über einen natürlichen oder aber nicht natürlichen Tod treffen zu können. Da bei Erdbestattungen nur diese eine Leichenschau stattfindet, sollte auch diese von einem Rechtsmediziner durchgeführt werden.

- Ausdrücklich befürworten wir auch die in § 16 vorgesehene **Verlängerung der Bestattungsfrist**. Dies entspricht sowohl dem Wunsch der Angehörigen als auch der Bestatter; sachliche Gründe, die dem entgegenstehen könnten, sind für uns nicht ersichtlich.

Gesetzentwurf der Fraktion der Freien Demokraten – Drs. 21/2498

Der vorliegende Gesetzentwurf der Fraktion der Freien Demokraten orientiert sich sehr stark am Gesetzentwurf der Landesregierung des Landes Rheinland-Pfalz für ein Bestattungsgesetz – Drs. 18/12058 und geht weit über eine bloße Novellierung des bisherigen Gesetzes hinaus, da es bislang für das Friedhofs- und Bestattungswesen konstitutive Elemente wie die Sarg- und Friedhofspflicht aufheben möchte.

Sicherlich ist es das gute Recht, ja auch die Pflicht einer Fraktion, tradierte Bestattungsriten angesichts gesellschaftlicher Veränderungen zu hinterfragen und Alternativen vorzuschlagen. Wir hätten uns allerdings gewünscht, wenn dies im Rahmen eines breiten gesellschaftlichen Diskussionsprozesses geschehen wäre. Wir erinnern in diesem Zusammenhang an die Novellierung des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen im Land Mecklenburg-Vorpommern. Im Vorfeld dieser Novellierung hatte eine Expertenkommission „Bestattungskultur in Mecklenburg- Vorpommern“, der alle gesellschaftlich relevanten Gruppen mit Bezug zur Friedhofs- und Bestattungskultur angehörten, in zahlreichen Tagungen teilweise recht kontrovers diskutiert und einen Abschlußbericht vorgelegt, der die Grundlage für den schließlich vom Landtag am 09. Juni 2021 verabschiedeten Gesetzentwurf der Fraktionen von CDU, SPD und DIE LINKE bildete.

Unsere Stellungnahme im Einzelnen:

- Wir befürworten eine größere **Individualisierung der Bestattungsformen** innerhalb öffentlich gewidmeter Friedhöfe; die Ermöglichung privater Bestattungsplätze und Begräbniswälder wird abgelehnt. Der vorliegende Gesetzentwurf verkennt die Notwendigkeit eines für alle zugänglichen Ortes der Trauer und läßt viele organisatorische Fragen offen. So ist z.B. § 4 nicht zu entnehmen, ob private Bestattungsplätze nur für Urnen- oder auch für Sargbestattungen vorgesehen werden sollen, ob ein öffentliches Zugangsrecht zu gewährleisten ist und wie im Falle einer Eigentumsübertragung zu verfahren ist. Eine reine Anzeigepflicht dürfte hier unzureichend sein.
- Die vorgeschlagenen Regelungen hinsichtlich § 9 werden befürwortet.
- Die vorgeschlagenen Ergänzungen zu § 14 werden hinsichtlich der neuen Absätze 5 + 6 befürwortet; die Absätze 7 + 8 werden aus Kosten- und Bürokratiegründen abgelehnt.
- Die Änderungen der §§ 18 + 20 werden befürwortet.
- Die in § 21 vorgesehene Zulassung von **Flußbestattungen** wird von uns kategorisch abgelehnt, da sie u.E. mit den Grundsätzen der über Art. 1 (1) GG postulierten postmortalen Menschenwürde unvereinbar sind.

Nicht ohne Grund ist daher hinsichtlich der Seebestattungen geregelt, daß die Totenasche nur in Bereichen ausgebracht werden darf, in denen die gebotene Totenruhe gewährleistet werden kann. Aufgrund vorgegebener Mindestabstände zur Küste soll die Totenasche von Schwimmern, Anglern und jeglichem Schiffsverkehr ferngehalten werden. Dies wäre aber gerade bei den Flußbestattungen allein schon aufgrund des Schiffs- und Bootsverkehrs nicht der Fall. Außerdem ist keineswegs geregelt, wer die Totenasche von welcher Art Schiff aus ausbringen darf.

- Die durch § 22 vorgesehene **Aufhebung des Friedhofszwangs** wird von uns abgelehnt. Dies gilt auch für die Ermöglichung der Ascheteilung sowie die temporäre Aushändigung der Urnen an Angehörige.

Wir sind der Auffassung, daß nicht nur der Wille des Verstorbenen herangezogen werden darf, sondern auch der der Hinterbliebenen aus dem Verwandten und Freundeskreis. Um den Trauerprozeß dieses Personenkreises zu gewährleisten, ist ein allgemein zugänglicher Ort der Trauer unerläßlich. Und aufgrund unserer Erfahrungen wissen wir, daß durch eine „Privatisierung“ des Friedhofswesens gerade bei familiären Konfliktsituationen einzelnen Angehörigen dieser Ort der Trauer entzogen werden kann.

Bei einer **temporären Aushändigung der Urne** an einzelne Angehörige könnte die gleiche Konfliktsituation entstehen; außerdem wäre in einem solchen Fall zu klären, wer den Verbleib der Urne überwacht und gegebenenfalls zur Bestattung zurückfordert.

Hier ist auch der Verweis auf die Handhabung in anderen europäischen Ländern nicht hilfreich, da dort teilweise eine völlig andere Bestattungstradition herrscht und auch die Tatsache, daß nicht selten Verstorbene beispielsweise in den Niederlanden kremiert und die Totenasche dann über die „grüne Grenze“ zurück nach Deutschland transportiert wird, vermag nicht zu überzeugen. Gesetzesverstöße vermögen keine Aufhebung des Gesetzes per se nach sich ziehen – wohl kaum jemand würde sich für die Aufhebung von Tempolimits stark machen nur weil diese nicht selten überschritten werden.

Schließlich lehnen wir auch eine **Ascheteilung** beispielsweise „zur würdevollen Weiterverarbeitung“ ab, da dies einerseits der weiteren Kommerzialisierung des Bestattungswesens Vorschub leisten würde und andererseits alternative Möglichkeiten zur Erinnerung an den Verstorbenen wie z.B. Fingerprints oder Haarlocken, bestehen. Und wohl niemand käme heute wohl auf die Idee, einzelne Gliedmaßen eines Verstorbenen an unterschiedlichen Orten zu bestatten, um eine Erinnerung in seinem direkten Umfeld zu platzieren.

- Schließlich lehnt unser Verband auch die generelle **Aufhebung der Sargpflicht** durch die **Ermöglichung der Tuchbestattung** ab.

Die entsprechende Forderung der FDP-Fraktion erscheint wenig durchdacht.

Die **Tuchbestattung** wird in den meisten Bestattungsgesetzen der Bundesländer zugelassen. Und auch in Hessen ist sie gem. § 18 (2) für muslimische Bestattungen zulässig. Die Problematik der sarglosen Bestattung besteht darin, daß zum einen auf jeden Fall ein Sarg zum Transport des Leichnams zum Grab benötigt wird und zum anderen, daß ein Leichnam ohne Sauerstoffzufuhr nicht verwest. Dies ist bei Bestattungen nach muslimischem Ritus kein Hindernis, da der Islam eine „ewige Ruhe“ vorsieht und eine Auflassung und Wiederbelegung der Grabstätten nach Ende der Ruhefrist nicht zulässig ist. Dennoch wird auch bei muslimischen Bestattungen vielfach durch einen zerstörten Sargdeckel oder einen Holzverbau im Grab dafür Sorge getragen, daß der Leichnam nicht hermetisch von jeglichem Sauerstoff abgeschottet wird.

Bei nicht muslimischen Bestattungen und einer je nach Bodenbeschaffenheit Ruhefrist von 15 bis 30 Jahren würde bei einer sarglosen Bestattung nach Ablauf der Ruhefrist der Leichnam noch nicht zersetzt sein. Daher müßte auch in diesem Fall ein zusätzlicher Holzverbau im Grab angebracht werden.

Ein weiteres Problem ist die Grablegung bei einer Tuchbestattung. Während die muslimischen Riten eine möglichst zeitnahe Bestattung vorsehen, wird allgemein eine Ausdehnung dieser Frist zur besseren Vorbereitung der Bestattung gefordert und auch der Entwurf der Landesregierung zum Hessischen Bestattungsgesetzes sieht eine solche Verlängerung vor. Wer jedoch möchte nach zehn Tagen einen Leichnam an der Grabstelle aus dem Sarg nehmen und dann über Kopf die Grablegung vornehmen?

Mit den besten Grüßen aus Bad Wildungen



Hermann Hubing
Geschäftsführer

Hessischer Städtetag · Frankfurter Straße 2 · 65189 Wiesbaden

Hessischer Landtag
Vorsitzender des Innenausschusses
Schlossplatz 1-3
65183 Wiesbaden

Per E-Mail an: h.dransmann@ltg.hessen.de
c.kehrein@ltg.hessen.de

**Gesetzentwurf für ein Gesetz zur Modernisierung des
Friedhofswesens und zur Erweiterung individueller
Bestattungsformen – Drucks. 21/2498**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Wir lehnen den Gesetzentwurf ab.

Aus unserer Sicht stellen die vorgesehenen Regelungen einen massiven Eingriff in die bisherige Friedhofskultur dar. Die deutsche Friedhofskultur zeichnet sich durch eine lange Tradition aus, die weit über die reine Bestattungsfunktion hinausgeht. Friedhöfe sind Orte der Erinnerung, des Gedenkens und der Trauerbewältigung, die eine zentrale gesellschaftliche Bedeutung besitzen. Sie bieten Raum für individuelle und kollektive Auseinandersetzungen mit dem Tod, spiegeln kulturelle Werte wider und fördern soziale Bindungen durch gemeinsames Gedenken. Die Friedhofskultur in Deutschland ist eng mit dem „Friedhofszwang“ verbunden, der vorsieht, dass Verstorbene in

Ihre Nachricht vom:
30.06.2025

Ihr Zeichen:

Unser Zeichen:
TA 750.0 Sw/In

Durchwahl:
0611/1702-24

E-Mail:
schweitzer@hess-staedtetag.de

Datum:
21.08.2025

Stellungnahme Nr.:
065-2025

Verband der kreisfreien und
kreisangehöriger Städte im
Land Hessen

Frankfurter Straße 2
65189 Wiesbaden

Telefon: 0611/1702-0
Telefax: 0611/1702-17

posteingang@hess-staedtetag.de
www.hess-staedtetag.de

dafür vorgesehenen Friedhöfen bestattet werden müssen. Diese Regelung sichert eine würdige, geordnete und nachhaltige Form der Bestattung und sorgt dafür, dass Friedhöfe als kulturlandschaftliche und historische Orte erhalten bleiben.

Durch die Aufnahme der deutschen Friedhofskultur in das immaterielle Kulturerbe der UNESCO im März 2020, wird ihre Bedeutung als kulturelles Erbe gewürdigt. Diese Anerkennung unterstreicht, dass Friedhöfe nicht nur Ruhestätten, sondern auch Zeugnisse gelebter Geschichte, Kunst und gesellschaftlicher Werte sind, die es zu bewahren gilt. Gerade in Zeiten des gesellschaftlichen Wandels bieten Friedhöfe zudem einen unverzichtbaren Raum für Trauerprozesse, indem sie individuelle und gemeinschaftliche Trauerrituale ermöglichen. Sie fördern die psychische Verarbeitung des Verlustes und helfen Menschen dabei, Abschied zu nehmen und Erinnerungen lebendig zu halten. Aus all diesen Gründen ist es essenziell, die deutsche Friedhofskultur als wertvolles Kulturerbe zu schützen und den Friedhofszwang als Instrument zur Sicherung dieser kulturellen und sozialen Funktionen beizubehalten.

Aufgrund der kurzen Frist haben wir keinen Gremienbeschluss zu unseren Positionen herbeiführen können. Die Stellungnahme haben wir in einem Kreis von Friedhofs- und Ordnungsverwaltungen unserer Mitgliedsstädte erarbeitet. Insofern steht unsere Stellungnahme unter Gremienvorbehalt.

Zu § 4 - Private Bestattungsplätze und Begräbniswälder

Die in § 4 des Entwurfs vorgesehene Regelung lehnen wir ab. Sie würde dazu führen, dass ein öffentlicher Ort für das Trauern entfällt. Jede private Bestattung entzieht automatisch einen öffentlich zugänglichen Gedenkplatz für Angehörige und Freunde. Diese Änderung der Trauerkultur findet keine Zustimmung.

Die Übertragung der Pflichtaufgaben auf Dritte, würde zudem zur weiteren Reduktion an Bestattungen führen und beispielsweise die Gründung von privatwirtschaftlich betriebenen „Bestattungsplätzen“ fördern. Hierdurch wird auch der Gedanke der Integration von religiösen Glaubensrichtungen (z.B. muslimische, syrisch-orthodox, etc.) auf kommunalen Friedhöfen ausgehebelt.

Die Aufhebung des Friedhofszwangs hat auch wirtschaftliche Konsequenzen für die Kommunen. Durch die Öffnung für private Bestattungen werden Teile der Friedhöfe nicht

mehr belegt. Ein Teil der Gebühren würde entfallen und es würden mehr ungenutzte Grünflächen entstehen. Die Kosten der Unterhaltung dieser Grünflächen sind nicht umlagefähig und es stellt sich die Frage, wer diese tragen soll.

Ungeachtet dessen enthält die Regelung unbestimmte Rechtsbegriffe, welche die Anwendung erschweren. Dies gilt vor allem für die Zulässigkeitsvoraussetzungen in § 4 Abs. 2, konkret für die Begriffe „*berechtigtes persönliches Bedürfnis*“, „*sonstiges schutzwürdiges Interesse*“ und „*würdevolle Gestaltung und Unterhaltung*“.

Im Gesetzentwurf fehlt ein Hinweis, wer die Zulässigkeitsvoraussetzungen überprüfen und überwachen soll.

Schließlich erscheint die Zulassung von Erdbeisetzungen in Abs. 6 praxisfremd und sollte gestrichen werden. Eine Erdbeisetzung in Begräbniswäldern ist rein praktisch nicht umsetzbar.

Zu § 14 - Bestattungsart

§ 14 des Gesetzentwurfs stößt ebenfalls auf Ablehnung. Bereits aus der Verfassung ergibt sich die Pflicht, religiöse Belange zu berücksichtigen.

Insbesondere mit Blick auf Abs. 7 stellt sich die Frage, wer die Kosten der Prüfung trägt. Der Prüfaufwand kann derzeit nicht abgeschätzt werden. Zudem ist die Bezeichnung „*im Rahmen der Zumutbarkeit*“ zu unbestimmt. Wir empfehlen, daher die Regelung zu streichen.

Die Bezeichnung „Sozialbestattung“ in Abs. 8 existiert in der Systematik des FBG nicht und sollte daher gestrichen werden.

Zu § 18 – Bestattungsfeierlichkeiten

Der Gesetzentwurf sieht vor, § 18 Abs. 2 aufzuheben. Aus unserer Sicht muss die Regelung des § 18 Abs. 2 gerade dann bestehen bleiben, wenn die neuen Vorgaben zu Tuchbestattungen (§ 23) umgesetzt werden sollten.

Zu § 20 - Feuerbestattung

Nach § 20 Abs. 4 des Gesetzentwurfs soll in jeder Art von Einzelgrab, einschließlich Reihengräbern, nach der Erstbestattung das Beisetzen von bis zu zwei Urnen zugelassen werden.

Für Reihengräber lehnen wir die Regelung ab. Denn entweder müsste das Nutzungsrecht an Reihengräbern je nach Nachbelegung verlängert werden, was die Planung und Bewirtschaftung erschwert, oder die vorgeschriebene Ruhefrist von Urnen (gemäß § 6 FBG „mindestens 15 Jahre“) könnte nicht eingehalten werden, wenn an der Ruhe-/Nutzungszeit des Reihengrabes festgehalten würde.

In Bezug auf Abs. 5 weisen unsere Mitglieder darauf hin, dass die Aschekapseln, die aus einem Krematorium kommen, immer biologisch abbaubar sind. In einer Urnenwand sollten jedoch gerade nicht biologisch abbaubare Überkapsel verwendet werden, um diese nach Ablauf der Ruhezeit sicher entfernen zu können.

Zu § 21 – See- und Flussbestattung

Flussbestattungen lehnen wir ab und verweisen auf unsere Ausführungen zur Friedhofskultur nach § 4 FBG.

Wenn die Regelung dennoch umgesetzt werden würde, sollte diese Beisetzungsform ausschließlich durch die Kommune durchgeführt werden. Denn es ist zu befürchten, dass die Urne, die an nicht geeigneter Stelle ausgebracht wird, durch Strömung weitergetragen wird, sich nicht auflöst und eventuell an anderer Stelle an die Wasseroberfläche tritt.

Zu § 22 Weitere Bestattungsformen außerhalb von Friedhöfen

Nach § 22 des Gesetzentwurfs sollen das Ausbringen der Totenasche außerhalb von Friedhöfen, die Aushändigung der Ascheurne an bestimmte Personen zur privaten Aufbewahrung sowie die Teilung der Asche zur würdevollen Weiterverarbeitung oder die Aushändigung von Teilen der Asche zur würdevollen Weiterverarbeitung unter bestimmten Voraussetzungen zulässig sein.

Diese Regelung lehnen wir entschieden ab und verweisen auf unsere obigen Ausführungen zu § 4. Eine Ascheteilung zur Entnahme geringer Mengen (ca. 5-10 Prozent) ist aus unserer Sicht jedoch akzeptabel.

Ungeachtet unserer Bedenken weisen wir zu Abs. 3 darauf hin, dass die Aschestreuung ins Grundbuch eingetragen werden sollte, damit eine Ruhezeit tatsächlich eingehalten werden kann.

Die Auffangzuständigkeit des Gemeindevorstands in § 22 Abs. 4 letzter Satz des Gesetzentwurfs, wonach der Gemeindevorstand aufgefundene Aschen beisetzen soll, steht aus unserer Sicht in Widerspruch zur Aufhebung der Friedhofspflicht und findet keine Zustimmung. Es ist nicht nachvollziehbar, warum der Gemeindevorstand tätig werden soll, wenn eine Bestattung außerhalb des Friedhofs gewählt wurde.

Zu § 23 Tuchbestattungen

Aus unserer Sicht ist eine Regelung zu Tuchbestattungen (§ 23) nicht erforderlich. Anstelle eines eigenen Paragraphen könnte in § 18 FBG einfach der Begriff „*und aus religiösen Gründen*“ gestrichen werden, um die Tuchbestattung zuzulassen.

Getrennte Grabfelder nach Abs. 2 sind aus Sicht der Mitgliedsverwaltungen entbehrlich.

Zu § 29 Ordnungswidrigkeiten

Schließlich weisen wir darauf hin, dass eine Anpassung der Ordnungswidrigkeitentatbestände (§ 29 FBG) an die neuen Regelungen und Vorgaben vollständig fehlt und ergänzt werden müsste.

Mit freundlichen Grüßen

gez.
Sandra Schweitzer
Referatsleiterin



GVBWH e.V. • An der Festeburg 33 • 60389 Frankfurt am Main

An die Damen und Herren Abgeordnete
des Hessischen Landtags

Geschäftsstelle Frankfurt
Telefon: +49 7141 14228-50
Telefax: +49 7141 14228-99
E-Mail: heiland@gvbwh.de
Unser Zeichen: TH

Datum: 21.08.2025

**Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Fraktion der Freien Demokraten:
„Gesetz zur Modernisierung des Friedhofswesens und zur Erweiterung individueller
Bestattungsformen“ (Hessischer Landtag, Drucksache 21/2498 vom 06.08.2025)**

Sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete des Hessischen Landtags,

der Gartenbauverband Baden-Württemberg-Hessen e.V. (GVBWH) ist der für den hessischen Friedhofsgartenbau zuständige Berufsverband und vertritt damit die Interessen der hessischen privatwirtschaftlich tätigen Friedhofsgartenbaubetriebe. Der Fachgruppe Friedhofsgärtner im GVBWH gehören allein in Hessen über 300 Fachbetriebe im Friedhofsgartenbau an. In Summe betreuen die friedhofsgärtnerischen Fachbetriebe über 300.000 Grabstätten und mehr als 120 Bestattungsgärten (Memoriam-Gärten) auf den ca. 2.000 Friedhöfen in Hessen.

Wir nehmen hiermit Bezug auf den Gesetzentwurf der Fraktion der Freien Demokraten zum „Gesetz zur Modernisierung des Friedhofswesens und zur Erweiterung individueller Bestattungsformen“ (Drucksache 21/2498). Als Berufsverband, der die Interessen der Friedhofsgärtnereien vertritt, möchten wir die vorgeschlagenen Regelungen aus fachlicher Sicht bewerten und auf die möglichen Folgen für kommunale Friedhofsträger, familiengeführte Friedhofsgärtnereien und Blumenfachgeschäfte sowie die gewachsene, traditionelle Friedhofs- und Bestattungskultur hinweisen.

1. Öffentliche Friedhöfe als gewachsene Kultur- und Erinnerungsräume

Öffentliche Friedhöfe sind über Generationen gewachsene Orte der Erinnerung, Trauer und Kultur. Sie sind allgemein zugänglich, sichern religiöse und weltanschauliche Vielfalt und übernehmen zentrale Funktionen als Grünräume mit ökologischer und städtebaulicher Bedeutung.

Die im Gesetzentwurf vorgesehene Ausweitung privater Bestattungsplätze und Begräbniswälder außerhalb öffentlich gewidmeter Friedhöfe (§ 4) sowie die Möglichkeit der privaten Aufbewahrung, Teilung und Ausbringung von Totenasche (§ 22) führen zu einer Fragmentierung

/.. 2

der Trauerkultur und entziehen dem öffentlichen Raum Stück für Stück die Funktion als verlässlicher Erinnerungsort.

2. Kommunale Daseinsvorsorge und Tragfähigkeit

Kommunen sind gesetzlich verpflichtet, würdige Bestattungsmöglichkeiten vorzuhalten. Sie investieren langfristig in Infrastruktur, Grünanlagen und Pflege. Sinkende Belegungszahlen durch alternative Bestattungsformen außerhalb der Friedhöfe führen automatisch zu Leerständen, die weiterhin unterhalten und gesichert werden müssen, während die Einnahmen zurückgehen.

Die vorgesehene Regelung, wonach private Bestattungsplätze lediglich einer Anzeige bedürfen (§ 4), schafft ein Ungleichgewicht: Während kommunale Friedhöfe strengen Satzungen, Transparenz- und Qualitätsauflagen unterliegen, wären private Anbieter geringeren Anforderungen ausgesetzt.

3. Bestattungsformen außerhalb des Friedhofs – Würde und Rechtsklarheit

Die im Entwurf vorgesehenen Bestattungsformen außerhalb von Friedhöfen – insbesondere private Bestattungsplätze, Begräbniswälder außerhalb öffentlich gewidmeter Friedhöfe sowie die private Aufbewahrung, Teilung und Ausbringung von Asche (§ 4, § 22 FBG-neu) – verändern nicht nur den Rechtsrahmen, sondern auch die gelebte Trauer- und Erinnerungskultur grundlegend. Auf öffentlichen Friedhöfen sind die Orte des Gedenkens dauerhaft auffindbar, allgemein zugänglich und sorgfältig unterhalten; sie folgen einer gepflegten Gestaltungslogik, die den würdigen Charakter des gesamten Areals trägt. In privaten oder schwer zugänglichen Arealen (Wäldern, Privatgrundstücken) ist diese öffentliche Verortung strukturell nicht gewährleistet. Angehörige und Freundeskreise sind auf die Zustimmung Dritter angewiesen (Eigentümerwechsel, Betretungsrechte, Wegeführungen). Trauernde können in der Folge keine verlässliche, niedrigschwellige Form der Teilhabe leben (Jahrestage, Totengedenken, Feiertage).

Zudem fehlen im privaten Umfeld die klaren Regeln für Pflege, Verkehrssicherung und Erscheinungsbild eines Trauerortes. Wo Blumen, Kerzen, kleine Erinnerungszeichen niedergelegt werden, stellt sich die Frage, wer deren Unterhalt sicherstellt, wann und wie eine Beräumung erfolgt und welche Standards gelten – Aspekte, die auf Friedhöfen durch Satzungen und professionellen Unterhalt geordnet sind. Ohne diese Ordnung drohen Verwilderung, Uneinheitlichkeit und Konflikte mit Nachbarn oder Dritten. Damit geht ein Stück gelebter Friedhofskultur verloren, die in Deutschland wesentlich auf der Sichtbarkeit und Gemeinschaftlichkeit des Erinnerns beruht. Diese Risiken werden durch die im Entwurf gewählte Anzeige- statt Genehmigungssystematik zusätzlich verstärkt, weil Mindeststandards für Gestalt, Pflege und Zugang nicht verbindlich hinterlegt sind.

4. See- und Flussbestattungen

Die geplante Zulassung von Flussbestattungen auf Rhein, Main und Fulda (§ 21 FBG-neu) eröffnet eine weitere naturnahe Bestattungsform. Aus Sicht der Trauerkultur stellen sich jedoch grundlegende Praxisfragen, die über wasserrechtliche Belange hinausgehen: Wo ist der Ort des Gedenkens? Trauernde suchen erfahrungsgemäß eine konkrete Stelle, an der Blumen niedergelegt, Kerzen entzündet und Rituale gemeinschaftlich vollzogen werden können. Werden

an Uferbereichen solcherlei Zeichen abgelegt, entsteht unweigerlich die Frage: Wer räumt das weg?

Uferzonen sind öffentliche Räume mit unterschiedlichen Zuständigkeiten (Kommunen, Wasser- und Schifffahrtsverwaltung, Naturschutz). Es ist nicht geregelt, ob und wer regelmäßig Grabschmuck, verwitterte Kerzenreste oder Verpackungsmaterialien entfernt – und nach welchem Maßstab. Ohne klare Ordnung drohen Vermüllungseffekte an sensiblen Gewässerabschnitten, Konflikte mit Bade-, Sport- und Tourismusnutzung sowie ein Widerspruch zwischen pietätvoller Intention einzelner und dem Erscheinungsbild des öffentlichen Raums. Auf dem Friedhof sind diese Spannungen durch Satzungen und professionelle Gärtnerpflege aufgelöst; am Flusssufer fehlen diese Instrumente.

Hinzu kommt die Frage der Auffindbarkeit: Selbst bei positionsgenauer Dokumentation der Beisetzungsstelle (z. B. per Koordinate) bleibt der Ort für Angehörige faktisch unzugänglich – er liegt im Gewässer, ohne ruhigen, gestalteten Zugangs- und Gedenkraum. Damit wird die sozial geübte Trauerpraxis (regelmäßige Besuche, gemeinsames Gedenken, jahreszeitliche Zeichen) aufgelöst. Diese Entkoppelung von Ort, Zugänglichkeit und Gestaltung widerspricht dem in Deutschland gewachsenen Verständnis von Friedhofskultur als sichtbarer, gepflegter und allen zugänglicher Erinnerungslandschaft.

5. Wirtschaftliche Folgen für Friedhofsgärtnereien und Blumenfachgeschäfte

Friedhofsgärtnereien und Blumenfachgeschäfte sind überwiegend familiengeführte Betriebe, vielfach auch Ausbildungsstätten und wichtige Arbeitgeber vor Ort. Ihre wirtschaftliche Basis bilden insbesondere der Verkauf von Blumen und Pflanzen als Teil der Trauerkultur sowie die Dauergrabpflege, regelmäßige Pflege- und Bepflanzungsaufträge sowie Grabgestaltungen.

Die im Entwurf vorgesehenen Bestattungsformen abseits der Friedhöfe (§§ 4, 21, 22 FBG-neu) entziehen diesen Leistungen zunehmend die Grundlage. Wo Bestattungen in private Wälder, auf Privatgrundstücke oder gar in die häusliche Aufbewahrung verlagert werden, entstehen keine dauerhaft zugänglichen Erinnerungsorte – und damit auch keine kontinuierlichen Pflegeaufträge.

Die Folgen sind gravierend:

- Verlust planbarer Dauerpflegeerlöse und damit existenzielle Risiken für Familienbetriebe,
- Rückgang von Ausbildungsplätzen und Fachkräften im Gartenbau und der Floristik,
- Schwächung regionaler Wertschöpfung und der örtlichen Friedhofs- und Erinnerungskultur.

Damit gefährdet der Entwurf nicht nur die wirtschaftliche Stabilität der Betriebe, sondern auch die Qualität und Kontinuität gepflegter Friedhofsanlagen, die wesentlich zur Würde des Gedenkens beitragen.

6. Zeitgemäße Angebote auf Friedhöfen

Viele Kommunen und Betriebe haben längst zeitgemäße Bestattungsangebote im Rahmen des öffentlichen Friedhofs entwickelt. Memoriam-Gärten stehen exemplarisch für moderne, naturnahe und pflegegesicherte Formen, die Angehörigen Wahlfreiheit und Sicherheit bieten und gleichzeitig im öffentlichen, zugänglichen Rahmen verankert bleiben.

Schlussbemerkung

Der vorliegende Gesetzentwurf stärkt zwar die individuelle Wahlfreiheit, gefährdet jedoch die gewachsene Friedhofskultur, die kommunale Daseinsvorsorge und die wirtschaftliche Grundlage der Friedhofsgärtnereien.

Zusammenfassung

Zusammenfassend ist festzuhalten:

- Die im Gesetzentwurf vorgesehenen Regelungen schwächen die gewachsene Friedhofskultur und gefährden den Charakter des Friedhofs als allgemein zugänglichen Erinnerungs- und Kulturraum.
- Sie untergraben die kommunale Daseinsvorsorge, indem Friedhöfe trotz sinkender Belegungspflicht weiter unterhalten werden müssen, während Einnahmen zurückgehen.
- Sie belasten dadurch die Bürger mit steigenden Friedhofsgebühren.
- Sie belasten gleichzeitig die Kommunen mit unerfüllbaren Kontroll- und Aufsichtspflichten bei nicht vorhandenen AK-Ressourcen und der damit verbundenen Kosten für die Steuerzahler.
- Sie führen zu wirtschaftlichen Risiken für Friedhofsgärtnereien, die als Familienbetriebe, Arbeitgeber und Ausbildungsstätten einen wichtigen Beitrag zum örtlichen Leben leisten.

Sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete des Hessischen Landtags, die Friedhofs- und Bestattungskultur in Hessen ist ein hohes gesellschaftliches Gut. Sie ist geprägt durch kommunale Verantwortung, religiöse Vielfalt, kulturelle Teilhabe und durch das große Engagement vieler kleiner und mittelständischer Betriebe. Wir appellieren an Sie, bei den weiteren Beratungen die Belange der Kommunen und Friedhofsgärtnereien sowie die Einzigartigkeit unserer gewachsenen Friedhofskultur zu berücksichtigen.

Wir stehen Ihnen für vertiefende Gespräche, fachliche Erläuterungen und weitere Informationen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Stefan Emert
Landespräsident Hessen



Thomas Heiland
Hauptgeschäftsführer